

**Liste der Einsatzbereiche, in denen Aufsichtspersonen
nach dieser Prüfungsordnung eingesetzt werden können**

Es obliegt dem jeweiligen Unfallversicherungsträger, die Einsatzbereiche zu konkretisieren.

Anders als Aufsichtspersonen I können AP II aufgrund ihrer Qualifikation und Ausbildung nur für Teilbereiche der Zuständigkeit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Aufsichtspersonen übernehmen.

Einsatzbereiche der AP II können sein:

- Kindertagesstätten
- Schulen
- Berufsschulen
- Kleinere Kommunen (v.a. Ortsgemeinden) und kommunale Betriebsstätten (wie Kläranlagen, Wasserwerke, Bauhöfe, Bäder, Entsorgungsbetriebe, Feuerwehren, Verwaltungen, Sportanlagen)
- Gleichartige Betriebsstätten ausgewählter Landeseinrichtungen (wie Straßenmeistereien, Forstämter, Polizeiinspektionen, kleinere Gerichte, Verwaltungen)

Stand 01.01.2022